



Änderungen in der Sozialversicherung und Lohnsteuer 2020

Erhöhung des Freibetrags für die betr. Gesundheitsförderung

Es ändern sich regelmäßig jährlich die für die Lohnabrechnung zugrunde liegenden Rechengrößen für die Berechnung der Abgaben an die Sozialversicherung. Das tangiert die Personalkosten der Arbeitgeber und das zur Verfügung stehende Nettoeinkommen der Arbeitnehmer.

Insbesondere geht es um die Änderungen der Beitragsbemessungsgrenzen, auf der Grundlage der vorjährigen Verdienstentwicklung, als wichtige Grundlage für die Rechengrößen zu der Heranziehung für die Beiträge der Rente und der Sozialversicherung. Die neuen Beitragsbemessungsgrenzen, die ab dem 01.01.2020 gelten, sind:

Beitragsbemessungsgrenzen, Jahres- und Monatswerte

	2020	2019
KV/PV	56.250,00 EUR	54.500,00 EUR
	4.687,50 EUR	4.537,50 EUR
RV/AV West	82.800,00 EUR	80.400,00 EUR
	6.900,00 EUR	6.700,00 EUR
RV/AV Ost	77.400,00 EUR	73.800,00 EUR
	6.450,00 EUR	6.150,00 EUR

Die Beitragssätze der Sozialversicherung, der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung bleiben in 2020 stabil, wobei der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung um 0,1 % sinkt und der Zusatzbeitrag Krankenversicherung um 0,2 % steigt. Auch die Künstlersozialabgabe bleibt unverändert bei 4,2 %, da sich nach Auskunft der Künstlersozialkasse die Zahl der abgabepflichtigen Unternehmen stetig erhöht, was nicht nur zu erhöhten Einnahmen, sondern auch zu einer gerechteren Lastenverteilung führt.

Eine wichtige Änderung erfolgte schon zum 01.07.2019, die Erweiterung der Midijobs, jetzt von 450,01 EUR bis zu 1.300,00 EUR, wobei sich der Rechenmodi für den Rentenversicherungsbeitrag (sog. Faktor F) für 2020 leicht um 0,0019 verringert. Hier geht es um die Ermittlung eines rechnerisch verminderten Entgelts zu dem

tatsächlichen Bruttoentgelt, für die Ermittlung eines verminderten Beitrages zur Rentenversicherung.

Die für ein Fitnessstudio wohl interessanteste Änderung kommt quasi unbemerkt durch die Hintertür, über das sogenannte Bürokratieentlastungsgesetz. Danach wird der Betrag, den der Arbeitgeber als Geldzahlung oder Sachleistung aufwendet, um berufsbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen von Mitarbeitern vorbeugen oder entgegenzuwirken, von derzeit lohnsteuer- und beitragsfrei 500 EUR pro Jahr und Mitarbeiter auf 600 EUR im Kalenderjahr angehoben.

Über den vorgenannten gesetzlichen Weg kommt es weiterhin zu einer Ausweitung der pauschalen Lohnsteuer mit 25 Prozent für Teilzeitkräfte und geringfügig Beschäftigte, soweit der durchschnittliche Lohn pro Arbeitstag 120 EUR nicht übersteigt (bisher 72 EUR). So steigt zusätzlich der pauschalierungsfähige Stundenlohn von 12 EUR auf 15 EUR. Zusätzlich wurde so auch der gelbe Papierkrankenschein durch eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ersetzt.

Bei Nichtbeachtung der geänderten Beitragsbemessungsgrenzen wird es spätestens bei der nächsten Betriebsprüfung ein Erwachen in Form von Nachzahlungen geben, wenn für die Besserverdienenden zu geringe Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge abgeführt wurden. Gleiches gilt für die Nichtbeachtung der Anhebung des Mindestlohns, der ab 01.01.2020 auf 9,35 EUR angehoben wird. ■